

## Anlage 3 - Niederlassungen, deren Tätigkeiten einer Genehmigung durch die Agentur bedürfen

### 1. Lebensmittel

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
1.1.	Einzelhandel von Lebensmitteln	Der Einzelhandel von Lebensmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, einschließlich der Großküchen, die ausschließlich Mahlzeiten an Niederlassungen liefern, die diese Mahlzeiten den Endverbrauchern anbieten.
1.2	Betriebe zur Herstellung, Verarbeitung und zum In-Verkehr-Bringen von Lebensmitteln	Herstellung, Verarbeitung und In-Verkehr- Bringen von Lebensmitteln (Nahrungsmitteln), ausgenommen des In-Verkehr-Bringens von Getränken und/oder vorverpackten Lebensmitteln, die ohne zusätzliche Maßnahmen wenigstens drei Monate haltbar bleiben, ebenso wie das In-Verkehr-Bringen von Lebensmitteln, ohne über die dazu notwendige Ausrüstung oder Infrastruktur zu verfügen.

### 2. Fleischhandel, Fleischtransport, Fleischzubereitungen und Fischhandel

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
2.1.	Fleischverkaufsstellen	- Einzelhandel mit Frischfleisch, Fleischzubereitungen, Hackfleisch, Fleischerzeugnissen und mit tierischen Nebenprodukten. - Entfernen der Wirbelsäule im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien.
2.2.	Fischverkaufsstellen	Einzelhandel mit frischen Fischereierzeugnissen, zubereiteten Fischereierzeugnissen, lebenden Muscheln, lebenden Manteltieren und lebenden Meeresschnecken.
2.3.	Schlachthöfe für die Versendung von frischem Schweinefleisch	Versendung von frischem Schweinefleisch oder Blut zu einem Zerlegebetrieb, für deren Transport besondere Temperaturanforderungen gelten.
2.4.	Zerlegungsbetriebe für die Annahme von frischem Schweinefleisch.	Annahme von frischem Schweinefleisch von einem Schlachthof, in dem von bestimmten Temperaturanforderungen abgewichen wird.
2.5.	Schlachtungen in landwirtschaftlichen Betrieben	Schlachtung und Zurichtung von mindestens 500 und höchstens 7 500 Stück Geflügel und von mindestens 250 und höchstens 1 000 Hasentieren pro Jahr in der primären Erzeugungsstätte für den Direktverkauf an den Endverbraucher in der Erzeugungsstätte beziehungsweise auf dem lokalen öffentlichen Markt oder für die Abgabe an eine Fleischverkaufsstelle oder ein von demselben Anbieter in der Erzeugungsstätte betriebenes Restaurant.
2.6.	Betriebe für private Schlachtungen	Schlachtung von Geflügel als Dienstleistung, wobei dessen Fleisch ausschließlich für den Bedarf des Eigentümers und seiner Familie verwendet wird.
2.7.	Betriebe zur Verarbeitung von Blut	Betriebe, in denen frisches Blut aus einem Schlachthof verarbeitet wird, wobei besondere Temperaturanforderungen für den Transport gelten.

### 3. Fischereifahrzeuge

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
--------	-----------------	-------------

3.1.	Fischereifahrzeuge	Fischfang und damit zusammenhängende Tätigkeiten: Schlachten, Entbluten, Köpfen, Ausnehmen, Entfernen der Flossen, Kühlung und Umhüllung.
------	--------------------	---

#### 4. Milch und Milcherzeugnisse

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
4.1.	Käufer von Kuhmilch	Kauf von Kuhmilch bei einem Erzeuger mit dem Zweck, sie einzusammeln, zu umhüllen, zu lagern, zu kühlen, zu behandeln oder zu verarbeiten oder sie an einen oder mehrere Betriebe weiterzuverkaufen.
4.2.	Käufer von Milch anderer Milchtiere als Kühe	Kauf von Milch anderer Milchtiere als Kühe bei einem Erzeuger mit dem Zweck, diese Milch einzusammeln, zu umhüllen, zu lagern, zu kühlen, zu behandeln oder zu verarbeiten oder sie an einen oder mehrere Betriebe weiterzuverkaufen.
4.3.	Betriebe zur Vorverpackung oder Verarbeitung von Milch im Erzeugerbetrieb	Vorverpackung und Verarbeitung der Milch aus eigener Erzeugung durch den Erzeuger für die direkte Abgabe an den Endverbraucher oder an ein örtliches Einzelhandelsunternehmen.

#### 5. Eier und Eierzeugnisse

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
5.1.	Sammelstellen	Sammeln von Eiern bei Erzeugern zwecks Lieferung: - an Packstellen; - an Märkte, zu denen nur die als Packstellen zugelassenen Großhändler Zugang haben; - an die Industrie.
5.2.	Packstellen	Sortieren von Eiern nach Güte- und Gewichtsklassen.

#### 7. Tierische Nebenprodukte

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
7.2.	Sammelstellen und Gerbereien	Lagerung von Rohmaterial für die Herstellung von Gelatine oder für den menschlichen Verbrauch bestimmtem Kollagen.

#### 8. Futtermittel

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
8.1.	Betriebe zur Herstellung und/oder zum In-Verkehr-Bringen von Zusatzstoffen	Herstellung und/oder In-Verkehr-Bringen von Futtermittelzusatzstoffen, wie in der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erwähnt und die nicht in Anlage IV, Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erwähnt sind.
8.2.	Betriebe zur Herstellung und/oder zum In-Verkehr-Bringen von Vormischungen	Herstellung und/oder In-Verkehr-Bringen von Vormischungen, die unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen hergestellt wurden und nicht in Anhang IV Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erwähnt sind.
8.3.	Betriebe zur Herstellung und/oder zum In-Verkehr-Bringen von Mischfuttermitteln	- Herstellung für das In-Verkehr-Bringen von Mischfuttermitteln, die Futtermittelzusatzstoffe oder Vormischungen mit Futtermittelzusatzstoffen enthalten und nicht in Anhang IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates

		<p>vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erwähnt sind.</p> <p>- In-Verkehr-Bringen von Mischfuttermitteln für der Lebensmittelerzeugung dienende Tiere.</p>
8.4.	Betriebe zur Herstellung von Futtermitteln für Nichtwiederkäuer, die bestimmte tierische Proteine enthalten	Herstellung von [...] Futtermitteln für Nichtwiederkäuer, die bestimmte in Anhang IV Nr. 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien erwähnte tierische Proteine enthalten.
8.5.	Betriebe zur Herstellung von Mischfuttermitteln für den ausschließlichen Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebs	Herstellung von Mischfuttermitteln ausschließlich für den Bedarf des eigenen Betriebs unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen mit Futtermittelzusatzstoffen, die nicht in Anhang IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erwähnt sind.
8.6.	Betriebe zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer, die bestimmte tierische Proteine enthalten, für den ausschließlichen Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebs	Herstellung von Mischfuttermitteln ausschließlich für den Bedarf des eigenen Betriebs unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen mit Futtermittelzusatzstoffen, die nicht in Anhang IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erwähnt sind.
8.7.	Betriebe zum In-Verkehr-Bringen von Futtermitteln, die als kritisch angesehen werden	In-Verkehr-Bringen von Futtermitteln, die gemäß dem Königlichen Erlass vom 21. Februar 2006 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung und die Genehmigung der Betriebe im Futtermittelsektor als kritisch angesehen werden.
8.8.	Betriebe zur Erzeugung von Milch, Kolostrum und bestimmten anderen aus Milch oder Kolostrum gewonnenen Erzeugnissen, die als Futtermittel für Tiere bestimmt sind, die der Lebensmittelerzeugung dienen	In-Verkehr-Bringen von Futtermitteln tierischen Ursprungs gemäß den Bestimmungen von Anhang X Kapitel II Abschnitt 4 Teil II der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren.
8.9.	Viehhaltungsbetriebe, die Milch, Kolostrum und bestimmte andere aus Milch oder Kolostrum gewonnene Erzeugnisse an Tiere verfüttern, die der Lebensmittelerzeugung dienen	Verwendung von Futtermitteln tierischen Ursprungs gemäß den Bestimmungen von Anhang X Kapitel II Abschnitt 4 Teil II der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren.
8.12.	Betriebe zur Herstellung von Futtermitteln für Wiederkäuer, die bestimmte tierische Proteine enthalten	Herstellung von Futtermitteln für Wiederkäuer, die bestimmte in Anhang IV Nr. 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien erwähnte tierische Proteine enthalten.

## 9. Schweinezucht

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
9.1.	Schweinezuchtbetriebe	Haltung von mehr als 3 Schweinen.

## 10. Geflügelzucht

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
10.1.	Zuchtbetriebe für Geflügel, Vermehrungsbetriebe für Geflügel und Brütereien	Anbieten, Feilhalten, Beförderung für den Verkauf, Verkauf, Lieferung und Ein- und Ausfuhr von Bruteiern, Eintagsküken und Zuchtgeflügel.
10.2.	Zuchtbetriebe für Nutzgeflügel	Lieferung oder Verkauf von Nutzgeflügel, das zur Ausfuhr bestimmt ist.

## 11. Rinderzucht

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
11.1.	Kälbermastbetriebe	Kälbermast für die Fleischproduktion.
11.2.	Viehhaltungsbetriebe mit Rindern	Haltung von Rindern, die in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 644/2005 der Kommission vom 27. April 2005 zu kulturellen und historischen Zwecken mit einem besonderen System gekennzeichnet werden.
11.3.	Viehhaltungsbetriebe mit Rindern	Haltung von Rindern in besonderen Systemen der Viehhaltung mit einer Genehmigung der Verlängerung der Frist für das Anbringen von Kennzeichnungsmitteln in Anwendung der Entscheidung 2006/28/EG der Kommission vom 18. Januar 2006 über die Verlängerung der Frist für die Ohrmarkung bestimmter Rinder.

## 12. Handel und Beförderung von Tieren zu Handelszwecken

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
12.3.	Tiertransporteure	Beförderung von Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, zu Handelszwecken.
12.3.1.	Lange Beförderung	Lange Beförderung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.
12.3.2.	Kurze Beförderung	Kurze Beförderung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.
12.4.	Ansammlung landwirtschaftlicher Nutztiere ohne Handelszweck	Organisation einer Ansammlung landwirtschaftlicher Nutztiere ohne Handelszweck: - an Orten, an denen der Handel offensichtlich eine zweitrangige Rolle spielt; - auf Versteigerungen für Zuchttiere, die höchstens einmal pro Monat stattfinden; - auf den Märkten, die einmal pro Jahr und zweimal pro Jahr stattfinden; - an den öffentlichen Orten für den Geflügel-, Schaf- und Ziegenverkauf.
12.5.	Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen	Reinigung und Desinfektion eigener Fahrzeuge, die für den Transport landwirtschaftlicher Nutztiere bestimmt sind.

12.6.	Tiertransporteure	Beförderung von Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, zu Handelszwecken.
12.6.1.	Lange Beförderung	Lange Beförderung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.
12.6.2.	Kurze Beförderung	Kurze Beförderung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

### 13. Pflanz- und Speisekartoffeln

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
13.2.	Aufbereiter von Kartoffeln	Aufbereitung von Speisekartoffeln.
13.3.	Verpacker von Kartoffeln	Verpackung von Speisekartoffeln.

### 14. Behandlung von Verpackungsmaterial aus Holz

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
14.1.	Betriebe zur Behandlung und Herstellung von Verpackungsmaterial aus Holz	Behandlung und Herstellung von Verpackungsmaterial aus Holz unter Anbringung einer Markierung zum Nachweis der Einhaltung des ISPM 15-Standards

### 15. Ein- und Ausfuhr von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
15.1.	Importeure von Pestiziden	Einfuhr von Pestiziden.
15.2.	Expoteure von Pestiziden	Ausfuhr von Pestiziden.
15.3.	Betriebe, die Pestizide durch Dritte verpacken, zubereiten oder herstellen lassen, um die Produkte unter dem Namen des Unternehmers in den Handel zu bringen	Verpackung, Zubereitung und Herstellung von Pestiziden durch Dritte, um die Produkte unter dem Namen des Unternehmers in den Handel zu bringen.

### 16. Einfuhr von Düngemitteln, Bodenverbesserern, Kultursubstraten und anverwandten Produkten

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
16.1.	Importeure von: - Mehrnährstoffdünger - Düngemitteln mit mehreren Spurennährstoffen - Düngemittelgemischen zur Zubereitung von Nährlösungen für Hydrokultur und Substratkultur - Düngemitteln, Bodenverbesserern, Kultursubstraten und verwandten Produkten], die ganz oder teilweise aus	Mit Ausnahme von EG-Düngemitteln, Einfuhr von: - Mehrnährstoffdünger - Düngemitteln mit mehreren Spurennährstoffen - Düngemittelgemischen zur Zubereitung von Nährlösungen für Hydrokultur und Substratkultur - Düngemitteln, Bodenverbesserern, Kultursubstraten und verwandten Produkten], die ganz oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen - gemischte organische Bodenverbesserer.

	tierischen Nebenprodukten bestehen - gemischte organische Bodenverbesserer.	
--	--	--

17. Erzeugung von Samen von in ein Zuchtbuch eingetragenen Ebern im Hinblick auf die Mast ihrer Nachkommen in einer Mastleistungsprüfanstalt

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
17.1.	Schweinezuchtbetrieb	Erzeugung von Samen für die Besamung von Sauen, deren Nachkommen in einer Mastleistungsprüfanstalt gemästet werden

18. Tiere in Aquakultur

a. Weichtiere

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
18.a.1.	Erzeugungsgebiete	Aufzucht oder Ernte von Weichtieren.

b. Weichtiere, Fische, Krebstiere

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
18.b.1.	Zuchtbetriebe	Aufzucht von Tieren in Aquakultur bis sie in den Verkehr gebracht werden - Fische - Zierfische - Krebstiere - Zierkrebstiere
18.b.2.	Offene Einrichtungen für zu Zierzwecken gehaltene Wassertiere	Haltung von Wassertieren zu Zierzwecken. - Zierweichtiere - Zierfische - Zierkrebstiere
18.b.3.	Stätten, Anlagen oder Installationen für die vorübergehende Haltung	Vorübergehende Haltung von Tieren in Aquakultur und wild lebenden Wassertieren vor der Schlachtung und ohne Fütterung für den menschlichen Verzehr - Fische - Krebstiere

19. Einfuhr von Futtermitteln und Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
19.1.	Kontrollstelle beim Importeur von Futtermitteln und Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs	Einfuhr von Futtermitteln und Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs aus Drittländern, die amtlichen Kontrollen der Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs unterzogen werden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.